

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

OSRAM-Lampen sind Markenartikel. Angebote erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Die vereinbarten Lieferfristen gelten nur als Richtwerte. Bei Eintritt höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen), behördlicher Maßnahmen und anderer unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Streiks, Aussperrungen oder anderer Fabrikstörungen, weiters Transportschwierigkeiten) beim Lieferer oder bei dessen Vorlieferanten ist der Lieferer jedenfalls von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung entbunden. Es steht dem Lieferer in diesem Falle ferner frei, weitere Lieferungen ohne Verpflichtung zum Schadenersatz oder zu Nachlieferungen abzulehnen. Änderungen des Aufbaues, der Abmessungen oder Bezeichnungen der OSRAM Erzeugnisse bleiben dem Lieferer vorbehalten. Jede Bearbeitung und/oder Veränderung der OSRAM Waren ohne vorherige Zustimmung des Lieferers oder jede Bezeichnung, die geeignet ist, als Ursprungszeichen des Abnehmers zu gelten, oder die den Anschein erweckt, dass die Ware kein OSRAM Erzeugnis ist, ist unzulässig.

## 2. Preise, Maßgeblichkeit des Bestelltages, Abliefernachweise

Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tag der Bestellung gültigen Listenpreisen, Nachlässen und Bedingungen. Zuschläge oder Sonderanfertigungen werden in Rechnung und Angebot ausgewiesen. Bei Lieferung gegen offene Rechnung räumt der Lieferer ein Ziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ein, wobei die Zahlung ohne Abzug zu erfolgen hat. Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms® 2020. Die Preise gelten einschließlich Verpackung franko Bahn- oder Poststation des Bestimmungsortes. Auf Anforderung des Kunden kann die Ablieferzeit und der Name des Warenübernehmers kostenlos bekanntgegeben werden. Sollte eine physische Darstellung des Ablieferbeleges gewünscht werden, muss der Lieferer die vom Spediteur verrechneten Kosten in Höhe von Euro 5,- pro Beleg zzgl. MWSt. weiterverrechnen; ausgenommen bei tatsächlichen Reklamationen. Die angegebenen Preise in dieser Preisliste sind unverbindlich.

## 3. Elektroaltgeräteverordnung EAG-VO

Mit Wirkung vom 13.08.2005 hat die EAG-VO die Lampenverordnung aus dem Jahre 1992 abgelöst. OSRAM nimmt am Sammel- und Verwertungssystem des UFH teil. Laut Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO vom 29.04.2005 ist der Hersteller/Importeur berechtigt für die Entsorgung der historischen Altgeräte beim Kauf eines Neugerätes einen Entsorgungsbeitrag getrennt auszuweisen. Letztverbraucher können Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten unentgeltlich bei Sammelstellen, sonstigen von Herstellern oder Sammel- und Verwertungssystemen eingerichteten Rückgabemöglichkeiten oder beim Letztvertreiber zurückgeben. OSRAM nimmt keine Elektroaltgeräte zurück.

## 4. Verpackungsverordnung

OSRAM ist unter der Lizenz-Nr. 616 Mitglied bei der Altstoff-Recycling-Austria (ARA). Alle Verpackungen sind daher mit der Inverkehrsetzung entpflichtet und OSRAM nimmt diese Verpackungen nicht zurück.

## 5. Anbruchkarton

Für andere als in dieser Preisliste angeführte Verpackungseinheiten (z.B. Sortimentsverpackungen) wird ein Verpackungszuschlag in Höhe von € 10,- verrechnet. Der Versand von Anbruchkartons ist pro Auftragsposition kostenpflichtig.

## 6. Kleinauftragszuschlag

Mindestbestellwert beträgt € 500,- o. MWSt. Für alle Aufträge unter diesem Wert wird ein Kleinauftragszuschlag in der Höhe von € 25,- zzgl. MWST. berechnet. Rückstandslieferungen bzw. Teillieferungen aus Verschulden seitens OSRAM sind davon selbstverständlich ausgenommen. Dieser Zuschlag gilt für das gesamte Lieferprogramm.

## 7. Service Entgelt

Für Aufträge, die so übermittelt werden, dass sie nicht automatisiert verarbeitet werden können, wird ein pauschales Service-Entgelt von € 25,- berechnet.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

Erteilte Aufträge können nur mit ausdrücklicher Einwilligung von OSRAM für jeden Einzelfall storniert werden. Eine allfällige Einwilligung zum Storno im Einzelfall ist jedenfalls nur dann wirksam, wenn die Ware in Originalverpackung und in wiederverkaufsfähigem, einwandfreiem Zustand und unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer franko Ablieferort zurückgesandt wird. Rücksendungen können nur nach Absprache und Freigabe durch den zuständigen OSRAM-Sachbearbeiter angenommen werden. Für Anbruchkartons kann keine Gutschrift erstellt werden. Bei Rücknahme bestellter Waren oder teilweisem Rücktritt vom Auftrag ist der Käufer verpflichtet, 10 % des ursprünglichen Netto-Fakturawertes sowie die aufgelaufenen Spesen zu bezahlen. Bei Sonderanfertigungen steht eine vom Besteller übernahmepflichtige Über- oder Unterlieferung von bis zu 25 % im Ermessen von OSRAM.

## **9. Beanstandungen**

Transportbruch / -verlust ist sofort bei Warenübernahme gegenüber dem Zusteller zu beanstanden und innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung zu melden. Beanstandungen über Herstellungs- oder Werkstofffehler werden nur innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum berücksichtigt. Die beanstandeten Waren sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter franko an den OSRAM Ablieferort zurückzusenden. Werden Herstellungs- oder Werkstofffehler festgestellt, so wird nach Ermessen von OSRAM entweder Ersatz geleistet oder Gutschrift erteilt. Weitergehende Ersatzansprüche sind – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird – ausgeschlossen. Für Waren, die ohne ausdrückliche Zustimmung nachgearbeitet oder verändert werden, entfällt jede Ersatzpflicht durch OSRAM. Fehlmengenreklamationen werden nur innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme akzeptiert und sind gegenüber dem zustellenden Spediteur geltend zu machen. Eine Übernahme „Mit Vorbehalt übernommen“ gilt nicht als Grundlage für eine Beanstandung. Der Vorbehalt muss begründet sein, z.B. „Mit Vorbehalt übernommen, da Ware durchnässt angekommen“. Falschlieferungen, die durch Verschulden des Lieferers entstanden sind, werden auf Kosten durch den vom Lieferer beauftragten Spediteur abgeholt. Bei Transportbruch in Anbruchkartons sind Ersatzlieferungen kostenpflichtig.

## **10. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat der Verkäufer nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

## **11. Beschränkung der Haftung**

Der Lieferer haftet für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Regelungen ABGB. Ungeachtet dessen ist die Haftung im Falle von Lieferverzögerungen und für Folgekosten ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferers ist ferner beschränkt auf einen Betrag von € 2 Mio. pro Kalenderjahr. Der Ausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten, wenn und soweit sie jeweils rechtlich zulässig sind und der Lieferer im Einzelfall die Zulässigkeit nachweist.

## **12. Kaufpreissicherung**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist zur weiteren Veräußerung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Es ist nicht gestattet, unbezahlte Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, OSRAM unverzüglich und rechtzeitig schriftlich zu verständigen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gepfändet wird oder wenn sonst ein Anspruch von dritter Seite auf sie erhoben oder das Eigentumsrecht des Verkäufers an ihr beeinträchtigt wird. Wird dem Käufer im Einzelfall ein Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen gewährt, ist OSRAM jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine nach ihrem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Entspricht der Abnehmer einem solchen Verlangen nicht, wird die Forderung fällig.

## **13. Zahlungsverzug**

Im Falle des Zahlungsverzuges gilt der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen, sowie der jeweiligen bankmäßigen Zinsen als vereinbart. Ferner ist der Lieferer im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, Sicherstellungen, Zessionen nach seiner Wahl oder die Rückgabe der Waren zu verlangen. Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gilt jedoch nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es steht dem Lieferer jedoch frei, auch in diesem Fall den Rücktritt zu erklären. Sollte der Käufer insolvent werden (Ausgleichs- oder Konkursverfahren) gehen alle Ansprüche auf ihm bereits gewährte Rabatte, Boni sowie andere Nachlässe und Zusatzbegünstigungen verloren.

## **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, auch soweit sie das Zustandekommen oder die Auflösung betreffen, das für den Sitz des Lieferers in Wien in Handelssachen zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **15. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Durch die Erteilung von Aufträgen erklärt der Besteller sein Einverständnis mit vorherigen Bedingungen.

Stand Oktober 2021

**LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**